

Vom 19. Februar 1982 (ABl. S. 15)

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 3 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1978 (GVBl. S. 678), erlässt die Stadt Rosenheim folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 27. Januar 1982, Nr. 820-8631-18-14/81, genehmigte Verordnung:

### § 1 Schutzgegenstand

(1) Das südlich der Alten Landstraße im Ortsteil Schwaig gelegene Feuchtbiotop "Racker-Moos" wird mit den in Abs. 2 und 3 beschriebenen Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

(2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 1,92 ha und umfasst die FINr. 2446, 2447/2, 2447, 2448, 2448/2 und 2566.

(3) Das flächenhafte Naturdenkmal ist in einer Karte M 1:1000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2 Schutzzweck

Das "Racker-Moos" ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, um

1. die Schönheit und Eigenart des Feuchtbiotops zu bewahren,
2. den Tier- und Pflanzenbestand zu sichern und zu erhalten.

### § 3 Verbote

(1) Es ist verboten, ohne Genehmigung der Stadt Rosenheim -Untere Naturschutzbehörde-

1. die geschützte Fläche zu zerstören oder zu verändern oder
2. Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung der geschützten Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehrs gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
6. zu zelten oder zu lagern,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
8. Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
9. Drainagen durchzuführen
10. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
13. Streuwiesen zu entwässern, umzubrechen, in Intensivgrünland umzuwandeln, zu beweiden, zu düngen oder aufzuforsten.

#### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
2. unbeschadet des § 3 Abs. 2 Nr. 9 und 13 die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünland- und Weidenutzung bzw. der Streuwiesennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung,
4. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang,
5. die Unterhaltung der bestehenden Gräben und Drainagen,
6. die zur Erhaltung des flächenhaften Naturdenkmals erforderlichen und von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstige Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

## § 5 Genehmigung

(1) Die Stadt Rosenheim -Untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinn des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen widerruflich oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

## § 6 Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals haben erhebliche Schäden und Mängel an diesem unverzüglich der Stadt Rosenheim -Untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen.

## § 7 Zuwiderhandlungen

(1) Nach § 304 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung die geschützte Fläche ohne Genehmigung zerstört oder verändert.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 ohne Genehmigung Eingriffe vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung der geschützten Fläche oder ihrer Bestandteile führen können oder wer entgegen § 3 Abs. 2 ohne Genehmigung

1. bauliche Anlagen i.S. der Bayer. Bauordnung errichtet, ändert oder erweitert, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf
2. Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,

3. Bild- oder Schrifftafeln anbringt,
4. Leitungen jeder Art errichtet oder verlegt,
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt,
6. zeltet oder lagert,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
8. Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers verändert, insbesondere oberirdisch oder unterirdisch Wasser entnimmt oder neue Gewässer anlegt,
9. Drainagen durchführt,
10. Sachen jeder Art im Gelände lagert,
11. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt,
12. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt,
13. Streuwiesen entwässert, umbricht, in Intensivgrünland umwandelt, beweidet, düngt oder aufforstet.

(4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht erfüllt.

(5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.